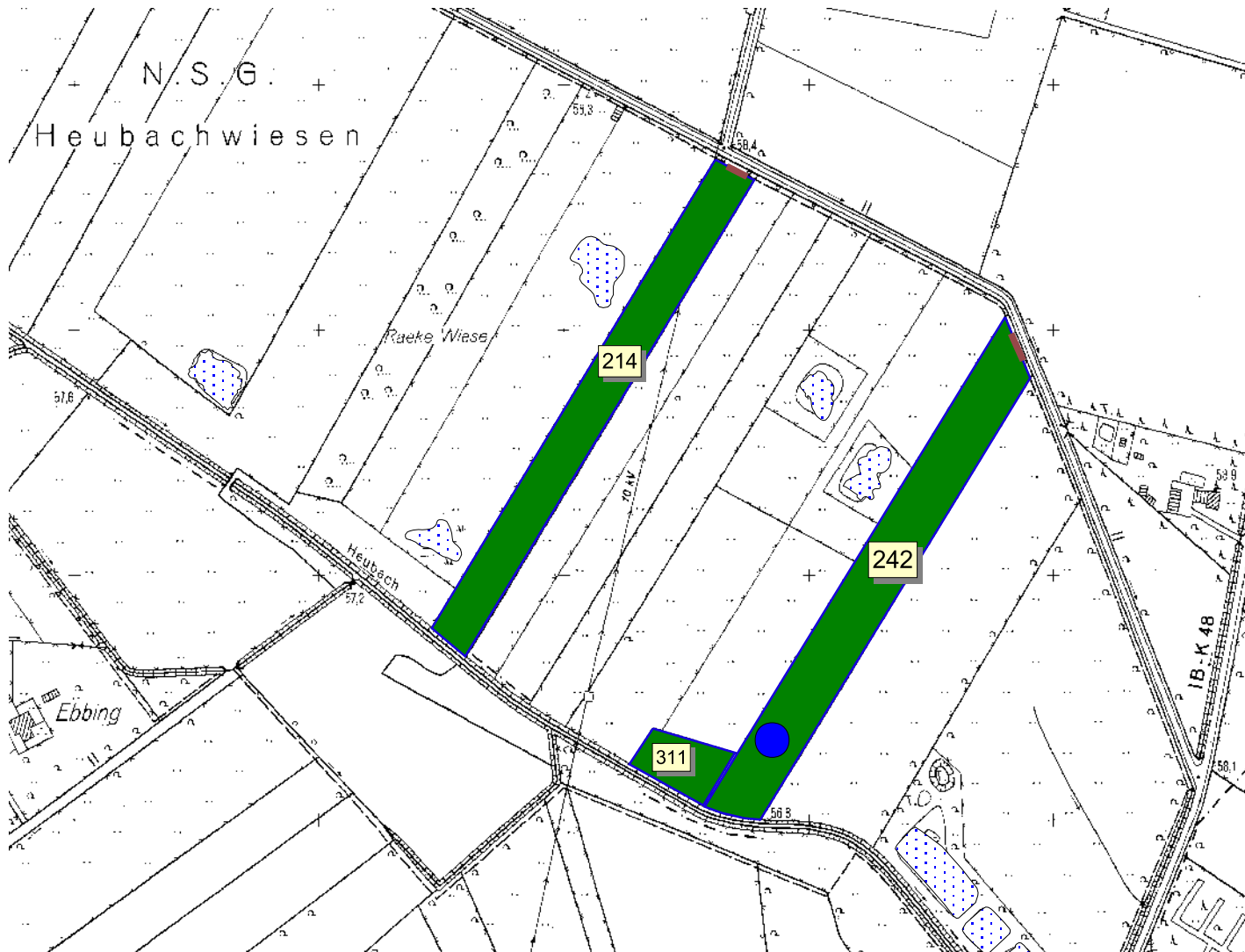






Ökokonto  
Gemarkung Coesfeld-Kspl. Flur 6 Flurst. 213, 214, 217,242, 243, 311, 312  
Flächengröße: 36.082 qm

Anlage 1

Anmerkung: Flurstücke 214, (16542qm) 242 (16236qm), 311 (2646qm) sind dargestellt;  
Flurstücke 231 (89qm), 217 (157qm), 243 (105qm), 312 (307qm) sind nicht dargestellt, es sind kleine Flächen an der jeweiligen Uferböschung des Heubachs



### Planzustand / Maßnahmen




-  naturschutzgerechte Weidenutzung (s. Anlage 3)
-  Weidezaun (Eichensplintpfähle)
-  Tore / Gatter
-  ca. 600qm Kleingewässer

100 0 100 200 Meters

Bearbeitung:  
Biologische Station Zwillbrock, April 2018

**Anlage 2: Maßnahmen**

<b>Fläche/ Nummer</b>	<b>1</b>
Lage	Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 6, Flurstücke 242, 243 (im NSG Heubachwiesen)
Größe	16.341 m <sup>2</sup>
Ausgangszustand Biototyp	Intensivgrünland
Planzustand Biototyp	Feuchtwiese
Ökologische Aufwertung in Punkten	s. Anlage
Geplante Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- drei Jahre uneingeschränkte Grünlandnutzung ohne Düngung (Aushagerung), anschl. naturschutzorientierte Grünlandnutzung</li> <li>- Einzäunung mit Eichensplintpfählen</li> <li>- Aufheben von Drainagen</li> </ul>
Sicherung der Fläche	erfolgt durch Überführung in das Eigentum der Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland sowie durch Eintrag ins Grundbuch
Fotos:  Ausgangszustand 2009: oben, Blick in westliche Richtung  Planzustand 2013: unten, Blick in östliche Richtung	 

<b>Fläche/ Nummer</b>	<b>2</b>
Lage	Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 6, Flurstücke 214,213,217,311,312 (im NSG Heubachwiesen)
Größe	19.741 m <sup>2</sup>
Ausgangszustand Biototyp	Intensivgrünland
Planzustand Biototyp	Feuchtwiese
Ökologische Aufwertung in Punkten	s. Anlage
Geplante Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- drei Jahre uneingeschränkte Grünlandnutzung ohne Düngung (Aushagerung); anschl. naturschutzorientierte Grünlandnutzung</li> <li>- Einzäunung mit Eichensplintpfählen</li> <li>- Aufheben von Drainagen</li> <li>- Anlage Kleingewässer</li> </ul>
Sicherung der Fläche	erfolgt durch Überführung in das Eigentum der Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland sowie durch Eintrag ins Grundbuch
Fotos:  Ausgangszustand 2009: oben, Blick in westliche Richtung  Planzustand 2013: Mitte, Blick in westliche Richtung, unten - neues Kleingewässer	  

### Anlage 3

#### Grundsätze zur naturschutzfachlichen Beweidung

##### Gebote zur flächendeckenden Bearbeitung:

- Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) zwischen dem 15.03. und dem 15.06. eines jeden Jahres.
- Eine Bearbeitung darf erst nach dem 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Die Mahd hat von innen nach außen oder von einer Seite zu erfolgen. Darüber hinaus sind Randstreifen von mindestens 2 m Breite an Zäunen und Gräben zu belassen. Dort ist eine Mahd ab September im Abstand von 2 Jahren durchzuführen.
- Ganzjährig keine Verwendung von Bioziden (unerwünschter Aufwuchs kann nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall mechanisch/manuell bearbeitet werden).
- Ein Pflegeumbruch ist nicht zulässig.
- Keine Nachsaat
- Ganzjährig keine Kalkung
- Ganzjährig keine Düngung (keine Gülle, kein Dünger-weder mineralisch noch organisch). Ausnahme: Erhaltungsdüngungen sind nur anhand eines auf Bodenproben basierenden Bodennährstoffgutachtens und in Absprache mit dem Verpächter zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde ist im Vorfeld zu informieren.
- Eine Entwässerung der Flächen ist nicht zulässig.
- Vorhandene Drainagen sind zu zerstören.
- Die Errichtung landwirtschaftlicher Lagerflächen oder jagdlicher Futterstellen ist unzulässig.

##### Zusätzliche Gebote zur Beweidung

- Die Flächen sind zu beweiden (siehe anliegende Karte).
- Besatzdichte: Bis zu 2 Stück Rindvieh/ha zwischen dem 15.03. und 15.06. als Standweide. Bis zu 4 Stück Rindvieh/ha ab dem 16.06./30.06. bis zum 31.10. als Standweide.
- Eine Zufütterung der Tiere ist unzulässig.
- Als Weidetiere sind lediglich Rinder zulässig. Andere Arten wie Pferde, Ziegen, Schafe o. ä. sind nicht zulässig.
- Walzen, Schleppen, Grubbern oder ein Pflegeumbruch ist nicht zulässig.
- Bei Bedarf: Nachmahd als Pflegemahd ab 01.08. Sie ist entsprechend des Punktes 2 der Gebote zur flächenhaften Bearbeitung umzusetzen.